

Z. 2
5960



F.K. 107.

Ze
5960

5 Gründliche Wiederlegung
desjenigen
STATVS CAVSÆ
welchen einige derer
Herren Gebrüderer und Vetteren
von Stammer
in Sachen
Ihrer
Klägerer an einem,
CONTRA
Den Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs.
Sammer-Heren und GENERAL-MAJOR
Herrn Christian Augusten
Freyherra von Griesen
Besitzern des Hauses und Amtes Rammelburg,
auf Rötha und Lotta,
Beklagten andern Theils,
Das
Von Herren Klägern auf besagten Rammelburg
statuirte Fideicommissum familie perpetuum betref-
fend, in vorigen Jahre in Druck heraus gegeben.

L D E B U,
Gedruckt, mit Reimerischen Schriften.

1734.



STATVS CAESARIS

Don Maximilian

Erzherzog von Oesterreich

General-Major

Erzherzog von Oesterreich

Erzherzog von Oesterreich

Erzherzog von Oesterreich

Erzherzog von Oesterreich

1734

1734





Es der Königl. Pohn. und Churfürst. Sächs. Cammer-Herr, und General-Major, Herr Christian August Frey-Herr von Friesen, Anno 1720, das Haus und Amt Rammelburg von seinem Schwager dem damaligen Cammer-Herrn und Ober-Ausscher der Grafschaft Mansfeld Herrn Johann Friedrich von Stammer, für sein bey ihm stehen gebabtes starkes Capital, in solutum hatte annehmen müssen, gaben einige derer Herren von Stammer vor: es haffte auf Rammelburg ein Fideicommissum familiz perpetuum; und könte also der Kauff, oder die datio in solutum nicht länger bestehen, als Herr Johann Friedrich Stammer und sein Bruder, Herr Ernst Rudolph von Stammer, welcher letzter redie dationem in solutum oder den Kauff mit unterschrieben hatte, und deren Descendenten leben. Wie sie nun nach Abgang derer Alienanten-Linie sich vor Fideicommissarios ausgaben: so verlangten sie von Herrn Käuffern cautionem fideicommissariam, rem non deterioraturam, & casu successione existente, restitutam fore, und stellten dis falls beym hohen Appellation-Gerichte wider den Herrn Frey-Herrn von Friesen Klage an; es ward aber Herr Beklagter von der Einlassung auf die Klage rechtskräftig absolviret, inmassen die leges, welche von der cautione fideicommissaria reden, blos derer successorum universalium ertvehnen, und hingegen Herr Käuffer als Successor singularis zu dem Grundstück gelanget. Anno 1729. erheben die Herren von Stammer die Haupt-Klage, gehalten die beyden Alienanten vor tod, und fordern von Herrn Beklagten die Abtretung des Hauses und Amtes Rammelburg eum fructibus perceptis & percipiendis vom Monat Julii 1722. an; als zu welcher Zeit der andere und jüngste Alienante, Herr Ernst Rudolph von Stammer, zu Bourdeaux in Frankreich mit Giffte vergeben, und ohne Erben gestorben seyn soll: weil Herr Beklagter zur Zeit der geschlossenen dationis in solutum von dem vorgegebenen Fideicommisslo Wißenshaft gehabt hätte, mithin von dar an male fidei possessor wäre; es wird aber Herr Beklagter nach verführten Beweise und Gegenbeweise mit mühsam und gründlich ausgearbeiteten rationibus decidendi von der Klage absolviret.

Da die Herren Klägerer gewahr werden, daß sie auf dem ordentlichen Wege Rechtens nicht vorfinden, suchen sie einen außerordentlichen Weg: sie lassen nicht allein nach eingewendeter Läuterung einen Statum causæ an ein ungenanntes Dreie drucken, welchen sie *Ihro Königl. Majestät aller*

allerhöchsten Person Selbst, allen hohen Ministros und Herren Räten inlinieren, sondern reden auch an allen Orten vortheilhaftig von ihrer Sache; mit denigrirung so wohl verstorbener als noch lebender vornehmer Personen, welche mit der Sache zu thun gehabt haben. Durch diese artificia intendiren sie jederman eine gute Meynung von ihrer ungerichten Sache beyzubringen, hohe Ministros und Räte, ihnen bezupflichten zubewegen, und da sie aus denen Actis sich den Sieg nicht versprechen können, suchen sie ohne selbige zu gewinnen. Gleich wie aber außerordentliche Wege in Processibus gemeinlich ein Kennzeichen einer bösen Sache seynd, und Gdt der allerhöchste einen weisen und gerechten Salomonem auf den Landesfürstlichen Thron gesetzt, dergleichen wieder ein Urtheil des höchsten Justiz-Collegii im Lande divulgirter Druck in der That für nichts anders, als daß das hohe Appellations-Gerichte dadurch einer ungerichten Sentenz beschuldigt wird, zu halten, und die hohen Collegia als Palladia der heilsamen Justiz und des ganzen Landes nicht nach einseitigen Statibus causarum, sie mögen gedruckt oder geschrieben seyn, sondern nach denen Actis richten: also hat Beklagter Herr Frey-Herr von Friesen die Furcht für eine wiederige Wirkung des gedruckten Status cause bey Ihm nicht auf käumen lassen, sondern sich lediglich auf Gdt dem allerhöchsten Richter, und die am hellen Mitzage liegende Gerechtigkeit seiner Sache gegründet; in solcher festen Zuversicht seine Campagne ohne den gedruckten Statum cause nur gesehen zu haben, angetreten, und die gewisse Hoffnung gefasset, es werde die höchstgerechteste definitiva absolutoria aller gegentheiligen darwider ausfludiren Kunstgriffe, und ergriffenen Läuterung ungeachtet auf ihren von Gdt selbst als fonte Justitiae gelegten Grunde unerrückt stehen bleiben. Weil aber doch gleichwohl viele vornehme Personen, welchen die Acta nicht zu handten kommen, durch Lesung des gedruckten Status cause irremacht, und auf die Gedanken gebracht werden können, als ob der Herr Frey-Herr von Friesen das Haus und Amt Rammelburg in julle besäße, und der Friesische Advocatus eine ungerichte Sache defendire; Herren Kläger auch noch nicht aufhören, ihren gedruckten Statum cause herumzuschicken: so hat Friesischer Advocatus vor gut befunden, den von denen Herren von Stammer zum Druck beförderten Statum cause vor sich advenmäßig zu refutiren, und sothane Widerlegung in seines Herren Principals Abwesenheit, und ohne dessen Wissen gleichfals im Druck herauszugeben. Es bestehet aber diese Widerlegung in folgenden:

Bei dem Eingange sich lange zu verweilen, hält man für unnöthig; weil er theils schlechte unerwiesene theses und petitionem principii, e. g. als ob das Haus und Amt Rammelburg mit einem Fideicommissio familiaris perpetuo von Adrian Arnd Stammer in dem angegebenen Testamento bezeugt, dieses Testament von Hans Heinrich Stammer in der Qualität eines Legatarii Fiduciarii agnosciert, und Rammelburg auf Johann Friedrich Stammer jure fideicommissi devolviret worden, in sich hält; theils eine ganz ungewöhnliche Sache dem Herrn Baron von Friesen zumuthet, wenn

wenn Er seiner Verkäuferer Agnaten den vorhabenden Kauff vorher hätte melden sollen, da Er versichert worden, daß die Herren Stammer das Haus und Amt Nammelburg nicht als ein Lehn, sondern huc allodii besitzen; theils auch ungläubliche Dinge vor unfehlbare Wahrheiten verkauft, wenn er vorgiebet, daß dem Herrn Baron von Friesen die Qualitas objecti, wodurch er vermuthlich nichts anders, als die angegebene Qualitatem fideicommissi angedeutet haben will, nicht unbewußt gewesen: immassen so wol. untere Dicalsteria, also auch das höchste Justiz-Collegium im Lande selbst, diese dem Amte Nammelburg angedichtete Qualität nicht wissen noch glauben, obgleich Herren Kläger von selbiger ganze Plaultra Actorum, voll geschrieben, und selbige zu erweisen unendliche Arbeit und Mühe mit vielen Hundert Thalern Unkosten ganz vergebens angewendet haben; daraus denn so viel mit Händen zu greiffen, daß der Herr Frey-Herr von Friesen die Qualitatem fideicommissi weder zur Zeit des Kauffs gewußt, noch bis dato weiß, auch nimmer mehr glauben wird.

Sonst wird in dem Introitu auch des sel. verstorbenen Vice-Cantlers, Herrn George Gottlieb Ritters, und als ob unter dessen Assistenz die Datio in solutum von hoher Landes-Regierung confirmiret worden sey, erwöhnet: wie denn in denen Actis verschiedenes mit anzüglicher Allusion auf den Ritterischen Nahmen disfalls zu finden ist. Bey des sel. Mannes Leben hat man von Stammerischer Seite in der Caution-Sache seiner nicht erwöhnet: Er ist aber nummehr tod, und hat man nun gut reden, Gleichwie aber ein Consilium aus dem

L. 6. §. 6. & 7. D. quæ in fraud. Cred:

L. 24. D. d. t.

zu geben, kein Verdröchen zu nennen ist: also benimmt die Confirmation niemanden sein auf einem Fundo hafftendes Jus in re, sondern es gehet das selbe ad quem vis possessorem mit. Es muß der Verfasser des Status causa selbst auch wieder seinen Willen des sel. Mannes Apologie reden, wenn er vorgiebt: die Confirmation sey salvo cujusvis jure geschehen; daher sie denen Herren von Stammer um so viel weniger einiges Jus, wenn sie nur eines gehabt hätten, genommen. Ob auch schon auf Nammelburg ein Fideicommiss hafftete, welches dennoch eine pure Chymære ist: so bestünde diesem ohngeachtet gleichwol der Kauff, wenn gleich nur ad tempus; welches Herren Kläger in der Klage per verba:

Wenn dann nun solche Alienation höchstens länger nicht, als auf derer Alienanten und dererselben männliche Leibes Lehnserben Leben bestehen kan

pleno ore einräumen. Besteht nun der Kauff, es sey ad tempus, oder in perpetuum: so hat die Hochlöbl. Landes-Regierung denselben auch confirmiren können. Hat die Hochlöbl. Landes-Regierung denselben confirmiren können: so stecket in der Assistenz bey der Confirmation kein Verbrechen. Tadelts aber der Status causa die Assistenz: so tadelts Er auch die Confirmation; mithin beschuldiget Er die Hochlöbl. Landes-Regierung eines

B

Illiciti

Illiciti. Denn Er will anders nichts gesagt haben, als daß Sie nicht hätte confirmiren sollen: da es aber von Ihr geschehen, hätte Sie nicht recht gethan. Daß also durch diesen Schluß, welcher aus denen im Statu causæ, und noch mit mehreen in denen Actis von dem Herrn Vice. Cansler Rittersn befindlichen Worten ganz unfehlbar folget, daß das Hohe Landes-Diegrungs-Collegium Selbst angetastet wird.

Der Statu causæ ist in Erzählung derer Herren Klägerer Argumentorum, wie ihr Beweis und sämtliche Sätze, sehr wortreich: da hingegen er sich bey der Antithesi aufhält ut canis e Nilo.

Gleichwie aber in denen Actis Herren Klägerer Sermocinationes, begangenen Fallaciæ compositionis, und alle Argumenta zur Gnüge beantwortet, und verschiedene Absurda, welche in ihren Sätzen enthalten, gezeigt worden: also muß man es hier, weil man von Stammerischen Statu causæ dazü veranlasset wird, nochmals thun.

Es will I. Existentia fideicommissi

1.) ex intentione testatoris, 2.) ex electa successione masculorum, 3.) ex distinctione inter legata plura, & inter hoc sub onere fideicommissi relictum a testatore sollicitè admodum observata, 4.) ex clausula generali §. 17. 5.) ex clausula codicillari §. 18. 6.) ex conjecturis, 7.) ex favore materiæ fideicommissorum familiæ, 8.) ex fideicommissi in testamento conditi a legatario ejusque successoribus facta agnitione & interpretatione usuali ter ferè præscripta in dem Statu causæ beriefen werden: beleuchtet man aber die Sache mit dem Lichte der Wahrheit und Justiz, so kommt ein Grande nihil heraus.

Denn 1.) ist das Argumentum abheredibus desuntum von keinem Valore. Der Testator hat seine Erben mit einem Fideicommissio beschweret, ergo hat er den Legatarium Hanns Heinrich Stammern gleichfalls damit oneriret, folget gar nicht, und der §. 7. des Testaments so weit er Hanns Heinrich Stammern angehet, in verbis:

Meinem freundslichen lieben Vetter, Obristen Lieutenant, Hanns Heinrich Stammern, legire ich mein wiederkäufflich innehabendes Haus und Amt Hammelburg mit allen Ein- und Zugehörungen Gericht und Gerechtigkeiten, Vorwerken und Schäfereyen, samt dem dabey befindlichen Vieh, Geträide, Heu, Grummet und allen anderen jezigen und künfftigen Nutzungen, allermaßen der darüber aufgerichtete Wiederkauffß-Contract im Buchstaben besaget, und ausweiset, und ich bishero inne gehabt, genuzet und gebrauchet, iedoch, weil ich dis Amt nicht zerreißen, noch von einander kommen lassen kan noch will

will, mit dieser Bescheidenheit und also, daß er vorgedachter meiner Schwester Tochter, der Frau Fuchsin, oder deren Leibes-Erben die ihnen vermachten Eetzehen tausend Reichs-Thaler baar vergütigen, oder sonst gnugsam versichern, auch insonderheit dahin bedacht seyn solle, damit sie bis zur würclichen Auszahlung inmittelst die Zinsen davon gewiß und unsehlbar empfangen und einheben mögen; gestallt sie denn auch, ehe und bevor sie auf einen oder den andern Weg begünstiget, von dem Hause Rammelburg zu weichen nicht schuldig seyn sollen. Und weil ich Herrn D. Philipp Richert Hagen zu Halberstadt mit 20000. Reichs-Thalern verhafter, und dagegen ihm alle Rammelburgische Documenta, laut der darüber empfangenen Recognition, zur Versicherung eingeschicket; ingleichen Herrn Michael Breithern zu Batterode mit 2000. Reichs-Thalern verwandt: so verordne ich ferner, daß er sothane zwey Posten, samt denen Zinsen iezo bemeldten Herrn D. Hagen und Breithern richtig bezahlen, und also meinen Credit, und ausständig Brief und Siegel einzulösen schuldig seyn solle. Und damit Er zu Bezahlung dieser fürgefesten Posten um so viel desto eher und mehr gelangen könne: so will ich ihm über die Leipzigerische Post, so ich fürhin albereit ihm doniret, noch die 10000. Rthlr. so bey E. Hoch-Chrw. Dom-Capitul zu Halberstadt stehen; item die 13000. Rthlr. bey der Fürstl. Landtschaft zu Weymar; denn 3000. Rthlr. so bey Ihro Gnaden der Frau Gräfin zu Stollberg, christ-milder Gedächtnisses, und dero Erben haften; samt allen darauf haftenden Zinsen, legiret, überdis alle Retardaten, so ich an Erb-Zinsen, Lehn-Wahren, ausgelegter Contribution, Geträide-Brau-Handels- und anderen Amtes-Schulden, wie die Nahmen haben mögen, beweislich alhier noch zu fordern und verlassen werde, darzu vermacht haben; jedoch daß Er in Einderung derselben bey denen armen verderbten Unterthanen eine solche Moderation treffe, daß sie es ertragen, und iederzeit noch die Stammerische Lindigkeit zu spüren haben mögen.

zeigt nichts weniger, als Animum fideicommittendi, sondern vielmehr Puritatem legati, und daß der Testator, Hanns-Heinrich Stammer das ganze Legatum absque onere restituendi gegeben, an. Denn wer weder per verba directa noch indirecta vom Testatore ersuchet wird, Rem legatam dem Tertio zu hinterlassen, oder zu restituiren, derselbe ist mit einem Fideicommissio nicht beschweret: atqui, Hanns-Heinrich Stammer ist weder per verba directa noch indirecta vom Testatore ersuchet worden, Rem legatam, das Amt Rammelburg Tertio zu hinterlassen oder zu restituiren; ergo ist Hanns-Heinrich Stammer mit einem Fideicommissio nicht beschweret worden. Connexio majoris propositionis ist in lura fundiret; nam fideicommissum est suprema contestatio, qua per interpositam personam verbis precariis alicui res relinquitur, und Minor ist negativa, und erschei-

net zum Ueberfluß aus denen Worten des §. 7. des Testaments, so weit sie Hanns Heinrich Stammer angehen, selbst; Affirmativam aber haben die Herren von Stammer mit weniger, denn gar nichts erwiesen. Ferner, welcher Testator hypothecam & jus retentionis in re quadam constituit, derselbe Testator constituit in eadem re kein Fideicommissum: atqui Adrian Arnd Stammer hat Hypothecam & Jus retentionis in Kammeburg constituit; ergo hat Er in Kammeburg kein Fideicommiss constituit. Connexio majoris propositionis wird daraus probiret, weil Fideicommiss und hypothec & juris retentionis constitutio in uno eodemque subjecto nicht bestehen, oder concuriren können; Probatio probationis, quia hypothec & juris retentionis constitutio est species alienationis, qui vero alienat, vel in alienationem consentit, ille non constituit fideicommissum: minor propositio aber wird bewiesen durch die Worte des 7. §. des Testaments, welche diese seynd:

Jedoch mit dieser Bescheidenheit und also, daß Er vorgedachter meiner Schwester Tochter, der Frau Fuchsin, oder deren Leibes-Erben die ihnen vermachten 16000. Rthlr. baar vergnügen oder sonst gnugsam versichern, auch insonderheit dahin bedacht seyn solle, damit sie bis zur würeklichen Auszahlung inmittelst die Zinsen davon gewiß und unsehrbar empfangen und einheben mögen, gestalt sie denn auch ehe und bevor sie auf einen oder den andern Weg begütiget, von dem Hause Kammeburg zu weichen nicht schuldig seyn sollen.

und ex jure, inmassen die Fuchsin als Legataria nach dem

§. 7. T. 54. O. P. S.

tacitam hypothecam in bonis defuncti, und also auch vornemlich in Kammeburg deswegen gehabt, weil derjenige, welcher Kammeburg überkommen, sie bezahlen soll; dahero denn die Conclusiones in beyden Argumentis auf grundfesten Boden stehen bleiben.

Es macht zwar der Status causæ viel Aufhebens von denen in dem 7. §. des Testaments befindlichen Worten:

Weil ich bis Amt nicht zerreißen, noch von einander Kommen lassen kan, noch will &c.

Ingleichen von denen Verbis finalibus besagten §vi,

Solte er aber, Hanns Heinrich Stammer meinen Todesfall nicht erleben: so will und verordne ich, daß als denn dieses Kammeburgische Legatum auf seine männliche Leibes-Erben, oder, da die nicht vorhanden, auf seinen Bruder Eckard Adam Stammer, oder da der auch nicht mehr wäre, auf die anderen nächsten Stammerischen Lehnsofzgere hinwieder durchaus fallen, und also bey dem Stammerischen Stamme bleiben, und dasjenige, was bey diesem Puncte gesehet, dabey unverweigerlich ausgerichtet werden solle,

ferner

ferner daraus, daß der Testator dem Legatario zu Bezahlung derer ihm auferlegten Schulden einen überflüssigen Fond angewiesen, und dadurch die Alienation des Amts Hammelburg zu verhindern und abzuwenden gesucht habe; allein, alles dieses ist nullius plane momenti; denn das Argument: Wer einen Fundum nicht zerreißen noch von einander kommen lassen kan noch will, derselbe constituiret ein Fideicommissum, ist gar nicht bindig. Es ist bekant, daß das Haus und Amt Hammelburg von denen Herren Grafen von Mansfeld, als welche es nur wieder käufflich alieniret, und bis dato in Lehn haben, rehuiret werden kan. Dieses iuris reluendi halber kan dahero dasselbe nicht zerrißen werden, weil es ganz restituiret werden muß: es zerreißen oder von einander kommen lassen, hat Testator auch nicht gewolt, damit es der Legatarius ganz überkomme, und ganz behalten könne; weil er ihn geliebet hat. Und ob schon Prohibitio alienationis kein Fideicommissum anzeiget:

L. 38. §. 7. D. de legat. & fideic. 3.

so seynd dennoch auch di ese Worte keinesweges an den Legatarium gerichtet, sondern es redet der Testator hier von niemand, als seiner eigenen Person; nemlich, daß er selbst Hammelburg nicht zerreißen wolle. Ist denn dahero aus diesen Worten ein Fideicommiss zu erzwingen? keinesweges. Die Verba finalia des 7. §. des Testaments gehen Hanns Heinrich Stammern, dem Legatario, gar nichts an: denn es seynd in mehr erwehnten §. 7. zweyerley Casus und zweyerley Dispositiones. Der erste Casus ist: wenn Hanns Heinrich Stammer des Testatoris Tod erleben würde; der andere Casus aber: wenn Hanns Heinrich Stammer des Testatoris Tod nicht erleben würde. Diese beyden Casus seynd mit einander nicht zu confundiren, und in jedem Casu hat Testator besonders disponiret. Der erste Casus ist existiret, es hat Hanns Heinrich Stammer des Testatoris Tod erlebt, und Hammelburg erhalten: Dahero die Dispositio auf den andern Casum eo ipso dahinsället; auch also keine Substitutio fideicommissaria daraus zu erzwingen ist. Und wie wol nicht zu leugnen, daß eine Substitutio in den svo. enthalten; weil sonst, wenn Legatarius Hanns Heinrich Stammer vor dem Testatore verstorben wäre, auch nicht einmal seine Leibes Erben absque nominatione vel substitutione zum Legato jure hätten gelangen können: so ist selbige dennoch keine andere, als vulgaris: Si heres vel legatarius non erit; welche aber von einem Fideicommissio weit entfernet ist.

Daß der Testator beyde Casus von einander wol und mit guter Vorbedacht separiret, auch nicht einerley Intention bey beyden Casibus gehabt habe, ist aus denen Worten selbst ganz deutlich zu lesen, wenn er die emphatischen und notablen Worte sehet:

Solte Er aber, Hanns Heinrich Stammer, meinen Todesfall nicht erleben: so will ich, und verordne ich, daß als denn dis Hammelburgische Legatum &c.

Ⓒ

durch

durch welche Particulas adverbatives & conditionales: aber, so, alsdem, er eine ganz andere Disposition anzeigen.

Ferner hat Er eine große Differenz des Instituti von denen Substitutis darinnen gewiesen, daß er Hanns Heinrich Stammern zu Abstoßung derer 16000. Thlr. an die Fuchsin, derer Hagenischen 20000. Thlr. und derer Breitherschen 2000. Thlr. über die Leipziger Post noch 10000. Thlr. Activa bey dem Dom-Capitul zu Halberstadt, 13000. Thlr. bey der Landschaft zu Weymar, und 3000. Thlr. bey der Frau Gräfin zu Stollberg nebst allen Retardaten bey dem Amte Nammelburg legiret: bey denen vulgariter substitutis hingegen von Geld-Legatis nichts erwehnet. Hätte daher Hanns Heinrich Stammer des Testatoris Tod nicht erlebt; und wäre also Nammelburg an seine Erben, oder Eckard Adam Stammern, oder an einen andern Stammer gekommen: so hätten die oder derselbe die 38000. Thlr. an die Fuchsin, Hagen und Breithern gleichwol bezahlen müssen; ob sie schon keine Geld-Legata darzu erhalten hätten, und hätte es auch Nammelburg selbst kosten sollen. Woraus die große Liebe, die der Testator zu Hanns Heinrich Stammern für andere Stammer geheget, zu erkennen: daher er ihm dann auch schon bey seinem Leben die Leipziger Post geschencket gehabt.

Wiewol nun der Testator Hanns Heinrich Stammern so viel Geld-Legata zu Abstoßung derer Passivorum, womit er ihn beschworet hatte, legiret, daß er Capitalia noch übrig beehlet; mithin Nammelburg oder etwas davon deswegen zu alieniren nicht Ursache hatte: so war democh hierdurch der Fuchsin Hypotheca tacita, welche sie als Legataria in Nammelburg hatte, und das Jus retentionis, daß ihr der Testator selbst in Nammelburg constituiret keinesweges benommen; sondern sie hatte, und beehlet die Actionem realem, wegn sie Hanns Heinrich Stammer nicht bezahlet hätte, und hätte Krafft derselben Nammelburg zur Subhastation und Alienation bringen können. Wenn demnach der Stammerische Status causa wieder beiseitiges Argumentum a constitutione hypothecae & juris retentionis desumtum eine Replicam in denen Geld-Legatis, welche Hanns Heinrich Stammer vom Testatore erhalten, suchet: so formiret er die Thelin folgender gestalt: Derjenige Creditor hypothecarius, dessen Schuldnieß von andern Mitteln, als von der Hypothec bezahlen kan, verlieret seine Actionem realem oder Hypothecam hierdurch, daß sein Debitor andere bona als die hypothecata hat; davon er solutionem zu prestiren vermag; welche aber höchst absurd ist. Es räumet der Status cause durch diese Replicam vollkommen ein, daß Testator hypothecam & jus retentionis constitutens in fundo onerato animum fidei committendi nicht habe; welches gar sehr erlichst acceptiret wird; Replica hingegen ist, wie gemeldet, absurd. Bey vorherstehender Betrachtung derer Final-Worte des 7den §. des Testaments ist derer Herren Klägerer dritte Replica von dem Hanns Heinrich

Heinrich Stammern angewiesenen Fond, die Schulden zu bezahlen, zu gleich mit abgewiesen. Es ist aber von nur bekagten Verbis finalibus noch ein mehrers zu sprechen, nemlich: daß aus selbigen keinesweges zuerzwingen, daß der Testator primo, secundo, & tertio vocatos darinnen benennet, Ordinem successionis, wenn mehr als eine Succession verstanden wird, reguliret, und wie selbige von Generationen zu Generationen, von Linien zu Linien zu observiren sey, umständlich vorgeschrieben habe. Denn es seynd alle benennete Stammere nur primo, oder ad primam vel unicam saltem successionem, nemlich ad successionem des Testatoris selbst, vocati; welches die Worte, wenn man sie nur etwas genau ansiehet, gar deutlich anzeigen, als welche anders nicht, als also lauten, und zu verstehen seynd: Solte Hanns Heinrich Stammer meinen Todesfall nicht erleben: so will und verordne ich, daß alsdenn dieses Rammelburgische Legatum auf seine männliche Leibes-Lehns-Erben falle; solten Hanns Heinrich Stammers männliche Leibes-Lehns-Erben meinen Todesfall auch nicht erleben oder diese bey meinem Todesfalle nicht vorhanden seyn: so will und verordne ich, daß alsdenn dieses Rammelburgische Legatum auf Hanns Heinrich Stammers Bruder, Eckard Adam Stammern falle; selte aber auch Eckard Adam Stammer meinen Todesfall nicht erleben, oder bey meinem Tode nicht mehr seyn: so will und verordne ich; daß alsdenn dieses Rammelburgische Legatum auf die andern nächsten Stammerischen Lehnfolgerer fallen solle, es soll nach meinem Tode, oder mir, niemand anders als ein Stammer succediren, und aus dem Stammerischen Stamme durch aus einer seyn. Dieses ist der eigentliche und rechte Wort-Verstand, welcher weiter daraus zu erkennen, daß der Testator Eckard Adam Stammern selbst und mit Nahmen genennet. Denn hätte er Successionem linearum per intervallum temporis dergestalt gemeynet, daß, wenn Hanns Heinrich Stammer das Legatum acquiriret, auf seine Erben transferiret hätte, und dessen Linie aussterben würde, sodann Eckard Adam Stammers Linie succediren sollte: so hätte er nicht Eckard Adam Stammern selbst, sondern dessen Descendenten benennen müssen. Denn er konte sich ja wol einbilden, daß Hanns Heinrich Stammer und seine Descendenten Ein-Zwey-Hundert oder mehr Jahre leben, und wenn diese Linie ausstürbe, Eckard Adam Stammern wol nicht mehr auf der Welt seyn könnte. Da er aber Eckard Adam Stammer selbst genennet: so muß er eine solche Succession im Sinne gehabt haben, an welche er, Eckard Adam Stammer, selbst hätte kommen können; welches keine andere, als seine, des Testatoris, eigene war. Es zeiget solches der Sensus verborum gar deutlich, deme die Jura admiaiculiren. Denn in materia legatorum & fideicommissorum wird filius non expressus sub denominatione patris nicht enthalten, und fideicommissum nur ad personas nominatas restringiret: nec fit extensio de persona ad personam, quia regula juris est, personam

non nominatum in qualibet materia non substituitur

L. 126. §. 2. D. d. V. O. ubi Jafon. n. 48.

ac id circo pro regula traditur: in substitutionibus non fieri extensionem de persona ad personam

Aret. Socin. Jafon &c. ad L. 29. §. 5. D. de liber. & posth. ideo mortuo fideicommissario substituto ante conditionis eventum, non transmittitur fideicommissum ad ejus heredem, etiam si sit filius, quia alia est persona

Not. in L. un. C. d. his, qui ante apert. tab.

Alciat. Confil. 31. n. 14. & 15. & Cons. 81. n. 12. L. 9.

Daß Successionem linearem oder fideicommissariam zu verordnen des Testatoris Wille und Meynung nicht gewesen seyn können, erscheinet ferner daraus, daß Rammelburg, wie es die Herren Stammer besessen, oder noch bis dato der Herr Frey-Herr von Friesen besitzt, kein Subjectum ad fideicommissum familie perpetuum recipiendum habile ist: immo schon die Herren Besitzer dasselbe nicht in Lehn, mithin das Dominium saxonicum daran gar nicht, sondern nur ein Jus percipiendi fructus vel utendi freundi haben, und die Herren Grafen von Mannsfeld es revidiren können; da denn bey sich ereignenden Reliquion die perpetuas cessiret. Und ob schon, daß im Kauff-Schillinge, als im Sur rogato, das Fideicommiss als denn continue, Herren Kläger vermeynen möchten: So hat denn noch eines theils des Surrogati der Testator nicht erwehnet, sondern ipsam rem mit vielen Umständen legiret, wenn er spricht:

Meinem freundlichen lieben Vetter, dem Obristen Lieutenant, Hans Heinrich Stammer, legire ich mein wiederkäufflich innehabendes Haus und Amt Rammelburg mit aller Ein- und Zubehörung, Gericht und Gerechtigkeiten, Borwercken und Schäfereyen, samt der dabey befindlichen Vieh-Gerräde-Heu-Grumet und allen anderen jetzigen und künfftigen Nützung &c.

welche Weilkäufftigkeit, wenn er den Kauff-Schilling hätte legiren oder zum Fideicommiss machen wollen, er gar nicht nöthig gehabt hätte; andern theils ist hier de latentione Testatoris die Rede: da denn die Continuationem in surrogato derselbe nicht begriffen oder verstanden, sonst er sie mit einigen Worten angezeigt haben würde. Da nun die Herren Stammere nicht Rem ipsam sondern nur ein Recht an Rammelburg gehabt: so hat es Adrian Arnd Stammer mit einem Fideicommiss, vermöge dessen Fideicommissarii Hypothecam legalem haben, nicht belegen können, cum pignus rem, non jus, afficiat

L. 30. D. d. Noxal. act.

L. 19. pr. D. d. damn. inf.

L. 18. §. 2. D. d. pign. act.

Es machet dahero ex deductis nichts aus, daß der Testator in sine des 7den §vi des Stammerischen Stammes erwehnet, weil die Dispositio finalis nur conditionata, wenn nemlich Hanns Heinrich Stammer des Testatoris Tod nicht erleben würde; diese Conditio aber nicht existiret, ausser dem auch de successione lineari keinesweges, sondern nur de unica disponiret, und hier das Nomen collectivum pro individuo genommen worden: immassen Testator bey damaligen gefährlichen Kriegs-Läufften nicht wußte, welcher von denen Stammeren bey seinem Tode noch da seyn würde; wiewol auch die Dispositio, daß dieser oder jener Fundus bey dem oder jenem Stamme bleiben solle, kein Fideicommiss anzeigt.

L. 38 §. 1. 3. 7. D. d. Legat. 3.

Stryk de Caut. Testam. C. XXI. membr. 1. §. 29. cc.

fin. ibique alleg. Aut.

Gleichwie die Herren Stammer ihre Fideicommissum cerebrinum mit nichts als von ihnen selbst gemachten Präsumtionibus beweisen wollen: also fingiren sie

2.) auch, der Testator habe Successionem masculorum erkieset, woraus Existentia fideicommissi präsumiret würde. Allein da der Testator nicht Successionem linearum per intervalla temporum, reguliret, sondern nur de unico casu successionis, nemlich von seinem eigenen disponiret: so fällt die daraus gemachte Präsumtion von selbst dahin, und ist das Argumentum: wer disponiret, daß ihm eine Manns-Person succediren solle, derselbe erkieset Successionem feudalem, absurd; wiewol diese von Masculis genommene Präsumtion oder Argumentum von denen Verbis finalibus des 7den §vi des Testaments oder einer solchen Passage erbotget worden, welche Hanns Heinrich Stammern und seine Descendenten gar nichts angehet. Könnte dahero gleich eine Successio masculorum, non masculi, erzwungen werden, wie doch Mens & Verba Testatoris nicht zulassen: so hätte sie dennoch keinen Exitum; weil Hanns Heinrich Stammer des Testatoris Tod erlebet, das Legatum erhalten hat; und der Casus, auf welchen die Successio plurimum statuiret wird, nicht existiret ist.

3.) Wollen die Herren von Stammer, die Existentiam fideicommissi ex distinctione inter legata plura & inter hoc Rammelburgicum a Testatore observata beweisen. Diese Distinction soll in dem Adverbio:

erblich

bestehen. Es hätte nemlich der Testator bey anderen considerablen Legatis das Wort: erblich, darzu gesetzt, bey dem Rammelburgischen aber nicht. Diese Observation meritre um so viel mehr Attention, da er immediate darauf s. 8. Eckard Adam Stammern des Legatarii Bruder ein Legatum von 10000. Rthlr. beschieden, mit dem Zusatze: daß er es erblich haben solle. Es ist aber auch dieses Argumentum nullius ponderis, und absurd zu statuiren, daß dasjenige Legatum, zu welchen der Testator das Wörtlein: erblich, nicht gesetzt, ein Fideicommissum anzeigen. Wie denn auch dem Fideicommissio selbst die Erblichkeit nicht abzuspreehen, und dieses an und vor sich sehr schwache Argumentum mit der

Inftanz zu heben: Atqui, bey denen §. 6. legirten 16000. Rthlr; bey denen §. 7. Hanns-Heinrich Stammern legirten 26000. Rthlr; bey denen §. 9. legirten 6000. Rthlr; bey denen §. 16. legirten 10000. Rthlr. Isthet das Wort: erblich nicht, ergo feynd alle diese Legata Fideicommiss; welche absurde Conclufion aus der absurden majore propositione folget.

4.) Kommen die Herren von Stammer zum Beweife ihres statuirten Fideicommiss mit der Clausula generali §. 17. des Testaments aufgezogen, und referiren selbige, wie sie lauten soll. Allein sie begehren hier, wie in denen Actis öftters geschehen eine Fallaciam Compositionis & Divisionis vel Omissionis. Die Worte des Testaments selbst lauten also:

Wie ich denn hoffen will, weil ich diese meine Verordnung treulich, herzlich, und damit unser uralter adlicher Stamm desto besser mit Verleihung Göttlicher Hülffe erhalten werden möchte, gemeynet, es werden meine Erben diesen meinen letzten Willen in allen Puncten zu erfüllen und zu erskatten wissen. Solte aber dasselbe nicht geschehen, und einer oder der andere sich dessen verweigern, auch von meinen Legatarien einer oder der andere diesen meinen letzten Willen, dessen ich mich doch zu keinem versehen thue, disputirlich machen oder anfechten würde: so soll er dessen, damit er von mir angesehen, also bald ipso facto und also mit der That sich verlustig gemachet haben.

Die Fallacia Compositionis bestehet darinnen, daß sie in ihrer in dem Statu causæ geschehenen Relation den 17. §. des Testaments zum 7den sehen, da doch 9. §vi darzwischen feynd. Fallacia Divisionis aber bestehet darinnen, daß sie diesen 17den §. von dem vorhersehenden 15den mit welchem er connectiret, separiren, und des 15den gar nicht erwöhnen. Endlich bestehet Fallacia Omissionis darinnen, daß sie nach dem Worte:

gemeynet

die folgenden:

es werden meine Erben u.c.

auffen gelassen. Daß aber der 17. §. zu dem 7den nicht gehöre, auch der Testator bey Conscriptur des 17den §vi auf den 7den nicht reflectiret oder ihn im Sinne gehabt habe, zeigt Ordo & Materia. Ordo ist bereits gewiesen worden, Materia aber bestehet hierinnen, daß er gesaget:

daß er seine Verordnung, damit sein uralter adlicher Stamm desto besser mit Verleihung Göttlicher Hülffe erhalten werden möchte gemeynet.

wodurch er keine andere Verordnung, als Heredis institutionem, keinesweges aber das ganze Testament, mithin auch nicht die Legata verstanden haben kan: weil unter denen Legatariis viel fremde Personen begriffen, durch welcher Legata der adliche Stamm derer Stammere nicht hat können erhalten werden. Diesen seinen Mentem giebt der Testator noch mehr zu erkennen, wenn er also fortfähret:

es

es werden meine Erben diesen meinen letzten Willen in allen Puncten zu erfüllen und zu erstatten wissen, daß er also an die in dem 15. §. eingesetzte Erben damals ganz alleine gedacht, und dieselben alleine gemeynet hat. Er hat diese seine Erben in fernem Contextu alleine im Sinne, da er schreibt:

solte aber dasselbe nicht geschehen, und einer oder der andere sich dessen verweigern,

denn er hatte mehr als einen Erben eingesetzt; und um so viel deutlicher zu zeigen, daß er von denen Erben hier alleine geredet habe, benennet er nunmehr die Legatarios besonders, und connectiret mit dem Wortein:

auch

wenn er spricht:

auch von meinen Legatarien einer oder der andere diesen meinen letzten Willen disputirlich machen,

dahero er dierer Legatariorum in diesem svo anders nicht gedenket, als daß sie seinen letzten Willen nicht disputirlich machen sollen. Hätte er aber die Legata oder Legatarios in vorübergehender Disposition mit gemeynet, so wäre nicht nöthig gewesen, dieselben besonders zu setzen, wie er denn die Worte:

einer oder der andere

zweymal, nemlich einmal zu denen Erben, und das andere mal zu denen Legatariis gesetzt hat. Siehet man nun dagegen den Statum causa hier an, so hat er obige Fallacias begangen, und re & verbis disjuncta conjungiret.

5. Nimmt der Status causa seine Zuflucht zu der zerbrechlichen Stütze der Clausula codicillaris, welche in dem 18. §. des Testaments enthalten ist, und giebt vor, sie sey in besonderen Terminis abgefasset. Gleichwie aber vor die Herren Kläger keine besonderen Terminis anzutreffen: also ist dabey als etwas besonderes anzumerken, daß das Wort:

Fideicommiss

der Testator mit gutem Bedacht dabey ausgelassen. Denn es ist bekant, daß sonst in denen Testamentis zu Ende gewöhnlicher Massen gesetzt werde:

Im Fall mein letzter Wille als ein zierliches Testament nicht gelten möchte: so verordne ich, daß derselbe dennoch als ein Codicill, Fideicommiss &c. &c. angenommen werden solle &c.

wodurch er anzeiget, daß er Animum fideicommittendi nirgend gehabt, wo er ihn nicht besonders mit gewöhnlichen fideicommiss, oder precativischen Worten zu erkennen gegeben habe. Sonst ist bekant, daß die Clausula codicillaris nicht Materialia, sondern nur Defectum solemnium supplire, mithin kein Fideicommissum oder aus der Substitutione vulgaris keine fideicommissariam mache; welches die Herren von Strammert in denen Actis auch einräumen,

Sie

Sie kommen in dem Statu causa hier wieder auf Conservationem Familie, an welche doch der Testator in dem 7den s. nicht gedacht: sehen also dasjenige, was in 15. und 17. §vo stehet, wieder zum 7den und begeben die Fallaciam Compositionis nochmals. Sie erwehnen derer Verborum finalium des 7den §vi: da sie doch, wie oben deduciret worden, nicht Fideicommissarisch seynd, und der Casus, worauf sie Testator gesehet, nicht existiret ist. Sie führen den längst verstorbenen Testatorem per sermocinationem redend ein, und brauchen dabey ganz andere Worte, woran er nicht gedacht hat. Denn a) hat er nicht impersonaliter, daß das Legatum nicht zerrissen werden solle, sondern nur von seiner eigenen Person, daß er selbst Hammelburg nicht zerreissen wolle, geredet; mithin dem Legatario dadurch Alienationem nicht verbotzen: wiewol die Prohibitio alienationis, wie bereits oben gezeiget worden, kein Fideicommissum constituiret. b. c. d. e.) hat er nicht durchgängig von Masculis, sondern nur von Masculo, auch nicht von der Successione linearis geredet: weil er Herr Eckard Hann Stammers Descendenten nicht erwehnet. f) hat er an das Infinitum und Perpetuum bey dem Hammelburgischen Legato nicht gedacht: da er doch bey dem in dem 15den §vo constituirten Fideicommissa dasselbe durch das Wort:

stets.

mit guten Vorbedacht anzeiget; wodurch er den Unterscheid seiner Intention bey dem 7den und 15den §vo ganz deutlich zu erkennen giebet. g) zeiget das Wort:

durchaus

seinen enixam voluntatem, daß er nemlich beständig gewolt, daß ihm selbst, und sonst niemanden mehr ein Stammer in Hammelburg succediren solle: denn weil es der Reluiction unterworfen war, so konte er nicht wissen, wie lange es bey der Stammerischen Familie bleiben möchte; ob er wol die Hoffnung hatte, daß wenigstens noch ein Stammer dasselbe nach ihm behalten dürfte. h.) referiret sich die Particula:

also

auf den Casum: wenn Hanns Heinrich Stammer des Testatoris Todesfall nicht erleben solte; und i) wiederholt der Statu causa wegen Conservation der Stammerischen Familie die Fallaciam Compositionis oder Conjunctionem re & verbis disjunctorum. Wiewol von diesen allen viel zu sprechen, vergebens ist: weil der Casus derer Final-Worte des 7den §vi nicht existiret ist; sondern Hanns Heinrich Stammer Hammelburg überkommen hat. Da die Herren von Stammer aus denen Testaments-Worten das fragte Fideicommissa nicht beweisen können: so wenden sie sich

6) zu denen Conjecturis. Allein, sollen Conjectura ein Fideicommissum constituiren, so muß Ultima voluntas anders nicht conserviret werden können, als per Fideicommissum, sonst finden Conjectura keine statt, cum enim in verbis nulla ambiguitas est, non debet admitti voluntatis quæstio

L. 25.

L. 25. §. 1. D. de Legat. & Fideic. 3.
 et in eo, quod tempore & facto finitum est, nullus est conjectura-
 locus,

L. 137. §. 2. in fin. D. de V. O.

Da nun das Testament ohne einem Fideicommissio in Hammelsburg gar
 wol conserviret werden können: so ist nicht nöthig ein Fideicommiss in
 sothanem Guthe zu erzwingen. Conjectura, wenn sie aus denen Wor-
 ten genommen werden wollen, seynd nichts anders als Interpretationes
 verborum citra sensum eorum naturalem. Allein, gleichwie Sensus verbo-
 rum naturalis zuferdest anzunehmen, und von selbigen keinesweges zu
 weichen, nisi hoc urgeat necessitas vel absurditas: also kommt nach dem
 natürlichen Wort-Verstande des 7den svi des verneyneten Testaments,
 weder was den ganzen sum, noch was in sonderheit den Casum: wenn
 Hanns Heinrich Stammer des Testatoris Tod erlebet, betrifft, wenn
 sie mit unpartheyischen Augen angesehen werden, ein Fideicommissum
 keinesweges heraus; denen Worten aber einen Zwang anzuthun, rathet
 weder Nothwendigkeit, noch Absurdität an, weil der Sensus ohne selbigen
 vollkommen ist und bleibet. Vornemlich muß man in ultimis voluntati-
 bus bey dem Sensus verborum naturali verharren, non enim in his aliter a
 significatione verborum recedere oportet, quam cum manifestum est, aliud
 sensisse testatorem

L. 69. pr. D. de Legat. 3.

nec licet arguere a præsumta voluntate defuncti, nisi quatenus conjectu-
 ra illa sit legis autoritate munita, nec licet legum præsumptiones ad con-
 sequentiam trahi, ex lege enim arguere licet, non ex hominum conjectu-
 ris super voluntate testatoris, quæ fallaces sunt, unde concludendum,
 voluntatem testatoris probari posse, dummodo sinturgentes & necessariae,
 quæ aliud importare non possunt

Peregrinus in Tr. de Fideicom. art. XI. n. 44.

ad inducendum enim fideicommissum non quævis conjectura sufficit, sed
 ea tantum, quando dispositio testatoris sic postulat in necessariam conse-
 quentiam expressorum, quia alias non valet

Peregr. in d. Tr. art. II. n. 29.

Mevius, P. VII. Dec. 16.

et interpretatio pro fideicommissio ita evidens esse debet, ut sponte sua
 ex verbis fluat, alioquin omnis rejicitur, nec licebit arguere ab identitate
 rationis

Cravett. Conf. 161. §. ult.

Menoch, Conf. 97. n. 94.

Es acceptiret beflagter Herr Frey-Herr von Friesen, daß die Herren Stammere durch die zu erpressen gesuchte Interpretation und statuirte Conjunctionen selbst bekennen müssen, daß das fingirte Fideicommiss in dem natürlichen Verstande derer Testaments-Worte nicht stecke, und in denen Actis selbst zugeschehen, daß precaria voluntas Testatoris zum Fideicommissio erfordert werde, oder aus selbigen Voluntas fideicommittendi erscheine. Da sie nun nicht einen Buchstaben angeben können, durch welchen der vermeynte Testator den Legatarium gebeten habe, das Legatum jemanden zu hinterlassen, oder zu restituiren: so müssen sie auch wieder ihren Willen zugestehen, daß Intentio fideicommittendi des Testatoris nirgends woher erscheine. Es kommen hiermit die von denen Herren von Stammer allegirten Worte des

L. 67. §. 9. D. d. Legat. 2. selbst überein; dahero sie nach selbigen durch ihre eigene Allegation bekennen müssen, quod, si cetera, quae leguntur, cum his, quae statuuntur non congruant, fideicommissum non sit datum & non sit scriptum; weswegen denn die Probatio per conjuncturas dahin fällt; zumal sie keine Conjecturas anders woher, als aus dem §. 18. des Testaments schöpfen, welche aber n. prae. §. mit der Clausula codicillari ihre Abfertigung erhalten haben.

7.) Wollen die Herren von Stammer Existentiam fideicommissi durch den Favorem fideicommissorum familiae darthun; argumentiren, dahero folgender massen: weil Materia fideicommissorum familiae maxime favorabilis ist: so ist in Rammelburg ein Fideicommissum familiae zu statuiren. Die Absurdität dieser Connexion weittäufftig zu zeigen, hat man sich Mühe zu geben nicht Ursache, weil sie so gleich in die Augen fällt. Sonst ist bekannt, daß Materia fideicommissorum quam maxime odiosa sey; weil sie liberam rerum suarum administrationem restringiret, und verhindert: auch ein Decipulum ist, daß ein Tertius der ihm unbekannter vormaligen tacite hypothecae halber um das Seinige betrogen werden kan; dahero denn auch contra ea zu praesumiren und in dubio zu sprechen.

Peregr. d. Fideic. Art. I. n. 27.

Carpz. Dec. 22.

Knipschild, d. Fideic. fam. C. VII. n. 8.

Fufar, d. Fideic. subst. Qu. 676.

et pro inducendis fideicommissis non facile capienda est praesumptio.

Carpz. P. 3. C. 8. d. 18.

Und ob schon von denen Fideicommissis familiae ein anders statuiret werden wolte: so seynd dennoch dieselben ratione Fideicommissariorum vel familiae favorabilia, ratione Fiduciarü aber, und Tertii, qui per illa decipitur, quam

quam maxime odiosa; wie wol auch der eingebildete Favor nicht tantus, ut propterea voluntas ultra quam litera patet, prorogari possit.

Berger in Oecon. jur. lib. 2. c. 4. § 35.

Endlich und 8.) setzen die Herren von Stammer ein groß Vertrauen auf eine vorgegebene Agnitionem fideicommissi in testamento putative conditi a legatario ejusque successoribus factam und Interpretationem, welche ter fere praescripta seyn soll, wollen daraus Existentiam fideicommissi darthun, und erzehlen dabey allein in denen Actis vorgebrachte Exempla. Hiebey ist nöthig so wol Agnitionem, als auch die Exempla zu beantworten. Was Agnitionem betrifft, so hat sie nicht geschehen können, weil das statuirete Fideicommissum ein Non-ens ist, welches als ein Existens nicht agnosciert werden kan, non entis enim nulla sunt praedicata.

Denn wenn ein Fideicommissum vorhanden wäre, so müste es entweder ein testamentarium oder conventionale seyn; ein testamentarium haben Herren Kläger nicht erwiesen, und wieder ein conventionale protestiren sie in denen Actis mit grosser Heftigkeit, wollen auch alle ihre indirciren Documenta durchaus für keine Conventionem de constituendo fideicommissi gehalten wissen, weil ihnen bekannt, daß Pacta actionem realem vornehmlich contra tertium nicht operiren: ergo ist gar kein Fideicommissum vorhanden. Ist aber gar kein Fideicommissum zu statuiren: so ist, wie bereits erwehnet worden, von einiger Agnitione nichts zu sagen, sie müste denn ex errore geschehen seyn, welcher aber niemand schadet; error enim facti ne maribus quidem indemnus est.

L. 8. D. d. jur. & factign.

et nec dum finito negotio nocet

L. 7. C. d. r.

Beleuchtet man nun die Exempla. so soll A.) Hanns-Heinrich Stammer in der Qualität eines Legatarii instituti und Fiduciarii bey der in Erfurt geschehenen Publication das Testament agnosciert haben.

Examiniert man dieses Vorgeben genau, so heisset es so viel: Hanns-Heinrich Stammer hat vor der Publication des Testaments gewußt, daß er als Nammesburgischer Legatarius und Fiduciarius darinnen stehe, ist schon in der Qualität als Legatarius und Fiduciarius nach Erfurt gereiset, und hat sich das Testament in solcher Qualität publiciren lassen, auch in selbiger es agnosciert. Dieses Vorgeben ist zum theil so ungläublich, als von denen Herren von Stammer in Actis unerwiesen.

Ferner soll besagter Hanns-Heinrich Stammer secundum intentionem Testatoris das Legatum qualificatum anzunehmen und darinnen disponieret massen zu succediren schon Anno 1626. sich anheischig gemacht haben, und versprechen sie unter der Qualität vermuthlich das fingirte Fideicommiss. Dieses ihr Vorgeben sollen ihre beyden Documenta sub No. XI. u. XII. beweisen. Siehet man aber diese beyden Documenta an, so ist weiter nichts

nichts darinnen enthalten, als daß sich Hennig, Hanns Heinrich, und Eckard Adam die Stammere das Testament haben publiciren lassen, die darinnen begriffene Verordnung acceptiret, Abschrift ihnen davon zu ertheilen gebeten, und Hennig Stammer für sich und im Nahmen seines Bruders, George Adrian Stammers, sich erkläret, die Erbschafft anzutreten. Von einem Rammelburgischen Fideicommisslo hingegen oder Hanns Heinrich Stammers Agnition desselben ist nicht ein Wort darinnen zu befinden: dahero der Status caule etwas der Welt öffentlich weiß machen will, welches in Facto nicht gegründet ist. Es seynd vielmehr nach angetretener Erbschafft und überkommenen Rammelburgischen Legato unter denen Erben und dem Legatario Reverse errichtet und ausgestellt worden, daß keiner an dem andern weiter etwas zu suchen habe, welches das bey dem Friesischen Gegenbeweise per sententiam pro recognito rechtskräftig gehaltene Document sub F. darthut. Ferner wird b. ein Agnitions-Exempel von Hanns Heinrich Stammen angegeben, daß er nemlich, als er Anno 1641, seine Ehe-Frau auf das an Rammelburg habende Recht versichern lassen wollen, seinen Bruder Eckard Adam Stammen, als nächsten Agnaten, Lehnsfolger, und damaligen einzigen Successorem an Rammelburg, darzu gezogen, und von diesen in solcher Qualität und Absicht auf dessen ex Fideicommisslo habendes Successions-Recht die Ehe-Stiftung mit unterschreiben lassen. Dieses Vorgeben ist von denen Herren von Stammer nicht bewiesen, und ohne Grund. Sie haben die Ehe-Stiftung bey ihrem Beweise sub No. XIV. mit inducirt, und lauten die Worte, so viel Eckard Adam Stammen betriß, darinnen also:

sondern auch zu Wiedererstattung derer versprochenen 3000. Rthlr. zu verleibgedingen, und die mit seines Bruders auch derer Agnaten und Mitbelehnten, so wol des Lehns-Herrn gnädigsten Consens und Bewilligung auf das Haus und Amt Rammelburg zu versichern zugesagt und verheiffen.

Die Unterschrift aber ist geschehen von Hanns Heinrich Stammen, und Erasmo von Bennigsen als beyderseits Contrahenten, ingleichen von Eckard Adam Stammen, Hanns George von Welzen, Johann Georgen von Taubenheim, und George Heinrichen von Bernstein. Kommt denn dieses mit derer Herren von Stammer Vorgeben überein? keines weges. Denn wo ist eines Successoris am Amte Rammelburg erwehnet? Und stünde auch gleich das Wort: Successor am Amte Rammelburg, darinnen; wie es doch nicht darinnen sehet: mußte denn eben Successor fideicommissarius darunter verstanden werden? und wodurch ist erwiesen, daß Hanns Heinrich Stammer seinen Bruder Eckard Adam Stammen die Ehe-Stiftung habe unterschreiben lassen, oder daß die Ehe-Stiftung zu unterschreiben, Eckard Adam Stammen niemand anders, als der Bruder, Hanns Heinrich Stammer, ersucher? Es ist bekannt, daß die Ehe-

stiftung

Stiftungen von denen Bräuten oder deren Eltern denen Bräutigam beige-
schrieben werden, und die Bräute oder deren Eltern derer Bräutigamme
näheste Agnaten um die Unterschrift selbst ersuchen: auch daß die Bräuti-
gamme oder neuen Ehemänner, um sich ihren Bräuten oder neuen Ehewei-
bern und deren Eltern gefällig zu erweisen, alles eingehen, was möglich, und
nichts ändern: auch daß durch die Unterschrift eine nicht mit contrahirende
Person kein Recht erlange, wenn sie nicht schon vorher eines gehabt. Und
wo ist bewiesen, daß man Eckard Adam Stammern in der Absicht auf ein
ex fideicommissio habendes Successions-Recht die Bestiftung habe unter-
schreiben lassen? Es haben, wie gemeldet, diese Bestiftung Vier nicht
contrahirende Personen mit unterschrieben, und in derselben wird derer
Agnaten und Mitbelehnten in plurali erwühnet. Da nun die Versiche-
rung nur auf Nammelburg geschehen: so mußte nach dem Buchstaben
der Bestiftung folgen, daß alle Viere Hanns Heinrich Stammers
Agnaten und Mitbelehnten an Nammelburg, und dieses auch, resp. der
Stammerischen Familie Lehn wäre, und könten also alle Viere eine Mits-
beschnschaft an Nammelburg prärendiren. Woraus wahrzunehmen,
daß Hanns Heinrich Stammer die Bestiftung nicht gemacht, sondern
sie ihm also vorgeschrieben worden seyn müsse, und er alles habe stehen las-
sen; ob schon eines oder das andere der Wahrheit nicht gemäß, weil es
ihm nichts präjudiciret, und er hierdurch einem subskribenti nichts zuge-
setzet: massen ein Jus Successionis in einem Grundstücke zu erlangen, ein
Testament oder besonderes Pactum erfordert; eine Bestiftung aber ist ra-
tione tertii subskribentis res inter alios acta.

B) Soll ein Exemplum agnitionis fideicommissi seyn, daß Adrian
Adam Stammer a) Anno 1673. in der mit seiner Braut errichteten Ehe-
stiftung eben dergleichen gethan, als sein Vater, Hanns Heinrich Stam-
mer, und Eckard Adam Stammers Söhne nebst deren unmündigen
Mutter und Vormünderin, so wol dem diesen besonders bestätigten Vor-
munde ebenfals in der Qualität derer nächste Agnaten, Mitbelehnten und
Folgerer am Amte Nammelburg zur Unterschrift und Einwilligung ge-
zogen habe. Ob aber Adrian Adam Stammer oder seiner Braut Eltern,
Eckard Adam Stammers Söhne, deren Mutter und Vormünder zur
Unterschrift gezogen, oder sie darum ersuchet habe, ist aus der Bestiftung
nicht wahrzunehmen. Und ob schon die Stammere Successores am Amte
Nammelburg genennet werden: so siehet dennoch nicht dabei, daß sie
pro successoribus fideicommissariis aus Adrian Adm Stammers Testa-
mento gehalten würden. Die Successio ab intestato dieser Collateralium
in Ermangelung derer Erben in linea recta ist dem Verstande hier natür-
licher als die Successio fideicommissaria; theils weil die Erbschaft ab in-
testato in jure gemeinlich Successio genennet wird; (dahero denn Suc-
cessio descendencium ascendencium, collaterarium, conjugum, filii vor-
kommt.)

(ommt,) dahingegen Fideicommissum hereditas, oder Hereditas Fidei-
 commissaria genennet wird: theils, weil, wenn Successio fideicommissa-
 ria darunter verstanden werden solte, es ein Referens, und Constitutio fi-
 deicommissi das Relatum wäre. Da aber dieses mangelt: so kan Suc-
 cessio fideicommissaria nicht angenommen werden, es sey denn ex errore ge-
 schehen, qui, ut facti, nemini nocet. Consi wird hierauf ferner geant-
 wortet; was der aus Hanns-Heinrich Stammers Eheftiftung hergenom-
 menen, Agnitioni gründlich entgegen gesetzt worden. b) Hat zwar Adria-
 an Stammer in seiner Ao: 1703, errichteten Dispositione inter liberos ge-
 glaubet, Rammelburg hatte sub onere fideicommissi: alleine es ist dieses
 ein Actus ultimæ voluntatis, mithin unilateralis, bey welchem keiner seiner
 Söhne, geschweige ein Agnate concurrirret, am allerwenigsten etwas
 acceptirret hat. Gleichwie nun a de nominatione ad esse nichtzuschließen:
 also machet diese erronea denominatio Rammelburg zu keinem Fideicom-
 missi; vielweniger zu einem Fideicommissio familie, am wenigsten, zu einem
 Fideicommissio familie aus Adrian Arnd Stammers Testamento. Noch
 weniger würdet diese erronea denominatio absque constitutione fideicom-
 missi testamentaria contra tertium possessorem actionem realem; weil dies
 ses alleine ex testamento ob tacitam hypothecam ad quemvis possessorem
 transeuntem, und nicht einmal ex pacto entspringet. Bey dieser erronea
 opinione hat gleichwol Adrian Adam Stammer in seiner Dispositione
 inter liberos, welche die Herren Stammer in ihrem Beweise sub No. XVIII,
 induciret, das Amt Rammelburg seinem ältesten Sohne, Johann
 Friedrichen, zugetheilet: welches, wenn das Fideicommissi seine Nich-
 tigkeit hätte, er nicht hätte thun, und den jüngsten Sohn, Ernst Rudol-
 phen, nicht davon ausschließen können. Es geben die Herren Stammere
 weiter vor: Adrian Adam von Stammer habe die Theilung des Amtes
 Rammelburg verboten. Allein wie hiervon in ihrem Documento sub
 No. XVIII, nichts enthalten: also hätte er sie, wenn auf Rammelburg ein
 Fideicommissi haßfete, nicht verbieten können, weil dem jüngsten Sohne
 die Helffte davon ipso jure zugekommen wäre. Noll ein Argumentum
 existentie fideicommissi seyn, daß von Adrian Adams von Stammer
 beyden Söhnen, Johann Friedrichen und Ernst Rudolphen denen Stams-
 mern die vom Vater gemachte Disposition a) agnosciret; und nachhero
 b) in dem mit ihrer Schwester getroffenen Vergleich pro argumento per-
 suasorio die notorische Bewandnis des sub onere fideicommissi stehenden
 wiederkäuflichen Amtes Rammelburg angeführet, nicht weniger c) in dem
 unter ihnen geschlossenen Erb-Recessle Rammelburg ein Fideicommissi ex-
 pressle genennet, überdiss d) zu Ernst Rudolph Stammers Abfindung auf
 die Rammelburgische Wiederkauffs-Summe aufzunehmendes Capital
 von 44429 fl. 13. gl. 6. pf. derer Herren Kläger als nächster Agnaten und
 Successorum im Amte Rammelburg, Consens einzuholen, vor nöthig er-
 achtet worden, und um diesen desto gewisser zu erhalten, sie an dem vor sol-
 ches

ches zuerborgende Geld zu erkauffenden Guthe an die gesamte Hand zu bringen sich obligiret. Allein alle diese Actus haben keinen Respectum gegen Kläger: sie seynd unter dem Geschwister alleine vorgegangen, also ratione Klägeres res inter alios acta, und haben die Pacificentes sich gegen Kläger nicht obligiret, ihnen ein Fideicommiss zu zugestehen; wie denn der Herren Kläger darinnen nicht, noch was für ein Fideicommiss es seyn solle, noch daß es von Adrian Mend Stammern herrühre, erwehnet worden. Es ist auch und bleibet die Benennung des Fideicommiss ein Error, welcher weder denen Pacificentibus selbst, noch dem Tertio schadet: und da vorher kein Fideicommiss constituiret gewesen, so exerirte selbiges seinen Effectum extra nominantes vel pacificentes und bis auf Kläger keines wegtes. Das letzte Exemplum agnitionis fideicommissi soll D) Herrn Johann Friedrichs von Stammer Ao. 1704. mit Fräulein Hedwig Sophien von Weisbeug errichtete Ghestiftung abgeben, zu welcher ichige Kläger als proximi agnati, successores und Folgere an Rammelsburg gezogen, und durch ihre Unterschrift in die zu constituirende Hypothec zu contentiren, ersuchet worden. Wiewol nun Busso, Hieronimus Adrian, und Eckard Friedrich von Stammer die Ghestiftung sub No. XXI. Klägeres Documentorum mit unterschrieben, und das Wort: Successores bey dem Amte Rammelsburg, darinnen befindlich: so ist dennoch dagegen zu erwiedern, daß Successio ab intestato gleichfalls eine Successio; und diese zu verstehen, wie oben gezeiget worden, der Materie subtrata convenabler als Hereditas fideicommissaria sey. Es haben Braut und Bräutigam sowol die übrigen auf des Bräutigams Seite unterschriebenen Personen selbst keine andere Successionein als ab intestato gemeynet: daher denn auch des Bräutigams Mutter und Große Mutter, welche beyde diese Ghestiftung mit unterschrieben, gleichfalls Successores am Amte Rammelsburg darinnen genennet werden; und weil sie Ascendentes seynd, mithin in successione ab intestato Collateralibus vorgehen, oben an stehen.

So seynd denn nun alle Documenta, woraus die Herren Kläger Agnitionem Fideicommissi erzwingen wollen, durchgesehen, und befunden worden, daß dieselbe theils daraus nicht erschein, theils die irrige Benennung des Fideicommissi nicht schade, theils die zum Fundamento Actionis gebrauchte Interpretatio usualis ter fere præscripta mit gar nichts erwiesen worden. Es ist blos in der Adrian Adam Stammerischen Dispositione inter liberos und seiner Kinder Vergleich nach Gegentheiligen Documentis sub No. XVIII. XIX. XX. eines Fideicommissi erwehnet. Diese Documenta seynd den 16. April 1703. und den 16. Julii 1708. datiret, und daraus machen klagende Herren von Stammer eine Interpretationem usualem ter fere præscriptam; geben also diese beyden Jahre zwischen welchen nur eine Zeit von 4. Jahren ist, für mehr denn 90. Jahr und fast für ein Seculum aus: da sie doch noch darzu nicht erwiesen haben, daß durch die irrige Be-

gen

nennung des Fideicommisses eben so eines gemeinet sey, zu welchen sie gehöret, oder welches sie statuiren. Gleichwie nun der Status Causæ der ganzen Sache auf Seiten seiner nichts abgenommen, sondern überall zugesetzt, also hat er auch hier eine starke Hyperbolen angebracht. Den Titulum Fideicommissi haben die Besizere des Amtes Rammelburg dem Fondo ein paar mahl erronee heygelegt, sie haben ihn aber auch nachdem beyrn Gegenbeweise befindliche Documento sub H. hinwiederum cassiret und aufgehoben, welches auch, da der Tertius kein Jus quæsitum daran gehabt, in ihrer Freyheit gestanden.

So ist denn nun aus der Wiederlegung Herren Kläger zum Beweise der Existentiæ fideicommissi gebrauchten Argumentorum wahr zu nehmen, daß in Rammelburg kein Fideicommiss zu suchen sey. Wobey nicht zu übergehen, daß die Herren von Stammer vorgeben, es sey dasselbe nicht alleine agnosciert, sondern auch von denen nächsten Agnaten und Lehnsfolgeren von Zeit zu Zeit acceptiert, und dieses von Ihnen plenissime erwiesen worden: da sie doch in ihren ganzen Beweise nicht ein Wort von einiger Acceptation haben. Sie müßten einen solchen Actum bewiesen haben, vermöge dessen die Besizere des Amtes Rammelburg ein von einem von Stammer per testamentum für die Stammerische Familie in oder auf Rammelburg constituirtes Fideicommissum perpetuum expressis verbis gegen die Stammer agnosciert, den Fundum als ein Fideicommiss Guth zu besizzen sich erkläret, und die Herren von Stammer dieses expressis verbis acceptiert hätten: von welchen allen aber in ihrem ganzen Beweise ein actum silentium ist.

II. Geben die Herren von Stammer in ihrem Statu causæ vor: Sie hätten sich ad causam legitimiret. Bey diesem ihrem vorgeschickten andern Membro sich weitschweifig aufzuhalten, hält man deswegen für unnöthig, weil Sie Existentiæ fideicommissi nicht erwiesen haben: wiewol auch die Legitimatio ad causam, jedoch ihnen von der Existentiæ fideicommissi nichts zugesehen, von ihnen nicht gesehen. Denn

1) ist das Argumentum: daß sie sich für Eckard Adam Stammers Descendenten ausgeben, und dieser nach Abgang Hanns Heinrich Stammers männl. Descendenz zu Succession geruffen sey, directo wieder sie: weil Eckard Adam Stammers männliche Descendenten, wofür sie sich ausgeben, in Testamento nicht erwehnet seynd, und in materia legatorum der nicht genennete Sohn unter des Vaters Nahmen und Benennung nach obigen Allegatis nicht begriffen wird. Es ist auch ungegründet, daß Herr Eckard Adam von Stammer nach Abgang Hanns Heinrich Stammers männlichen Descendenten zur Succession geruffen sey: denn der von denen Herren von Stammer selbst in ihren gedruckten Statu causæ allegirte Tenor des Adriaen Alnd Stammerischen Testaments und insonderheit dessen 7den §vi zeigt klar, daß Herr Eckard Adam von Stammer auf keinen andern Fall, als wenn Hanns Heinrich Stammer, oder seine Leibes-Lehns-Erben, des Testatoris Todes-Fall nicht erleben sollte,

ge.

geruffen sey, welches von Abgang derer männlichen Descendenten gar sehr unterschieden ist. Es ist auch nicht zu übergehen, daß der Herr Obrist-Lieutenant, Gottlieb Lebrecht von Stammer, der unter denen klagenden Herren von Stammer mit begriffen ist, und sich, nach dem Halberstädtischen Regierungs Attestato sub No. XXVII, ihrer Documentorum, vor Eckard Adam Stammers Sohn ausgiebet, in dem Stammer-Bisens-Rodischen Concurfu seinen Vater Hieronymum Adrian Stammer nennet.

2.) Gehen ihnen die circa finem des 7den §vi des Testaments besündlichen Worte:

auf die anderen nächsten Stammerischen Lehnfolgerer nichts an. Denn weil Eckard Adam Stammers Descendenten in Testamento nicht erwehnet worden, und das Wort: anderen dabey siehet: so seynd dadurch nicht Eckard Adam Stammers Söhne, sondern andere Stämmere gemeynet. Der Recels, dessen ihr 239. und folgende Beweis-Articuli erwehnen, ist unter denen Herren von Stammer selbst gemacht: dabey denn der Herr Frey-Herr von Fries, wie sie von der Datione in solutum von Ihm pretendiren, ihnen opponiren könnte, daß Sie Ihn nicht dartzu genommen haben.

3.) Haben die Herren von Stammer sich große Mühe gegeben, und Ihnen ohne Zweifel ein vieles kosten lassen, Herrn Ernst Rudolph Stammers Tod zu beweisen. Sie haben von dieser Materia alleine in die 121. Articulos geschrieben / und verschiedene frantzösische Documenta aus Bourdeaux in Guienne kommen lassen, mit diesen allen aber den Tod gleichwohl nicht erwiesen. Denn es folget nicht: Es ist einer gestorben, welcher Stammerische Documenta bey sich hat, ergo ist es ein Stammer gewesen. Könnte nicht möglich seyn, daß Herr Ernst Rudolph von Stammer von der Familie erhalten, und verborgen oder für tod gehalten würde, damit die Familie, ihrer Meynung nach, einen Anfall vorgeben könnte? Wegen derer vielen Schulden hat Herr Ernst Rudolph von Stammer von denen Gütern nichts zu hoffen; nach Sachsen darff er derer Wechsel halber nicht: so könnte er von der Familie pro silentio schon etwas zum jährlichen Unterhalt oder ein für allemal annehmen, und sich nicht wieder melden. Endlich wäre hierbey noch zu erinnern, daß Fideicommissa familie regulariter ad quartum gradum restringiret werden:

Nov. 159. c. 23.

Gothofred. ad L. 7. C. de reb. alien. non alien. lit. c.

facta sc. computatione secundum generationem simpliciter

Dn. a Berger in Oecon. Jur. L. 2. t. 4. not. 8.

rechnet man aber von Johann Friedrich Stammern bis auf die klagenden Herren vom Stammer, so seynd sie über den quartum gradum hinaus mit einander verwandt. Jedoch ist, wie gesagt, von der Legitimatione ad causam zu reden, vergebens, weil kein Fideicommissum und keine Substitutio fideicommissaria vom Testatore gemacht worden, derselbe nur de unico

§

casu

casu successionis, nemlich seinem eigenen disponiret hat, und der Casus der Substitutionis vulgaris nicht existiret ist. Nachdem die Herren von Stammer ihre Argumenta recensiret haben: so berühren sie zwar einige Friesische Repliken; Allene sie übergehen viele, und können denen übrigen schlecht wiederstehen. Man hält aber nicht für nöthig, die Replikas hier weitläufftig auszuführen, weil dieselben wieder Herren Klägerer Argumenta oben meistens schon allegiret worden: dahero man dasjenige nur in der Kürze annoch vornehmen wird, was noch nicht vorgelesen.

Betrachtet man die Sache nur von aussen: so hat der Herr Frey-Herr von Friesen viel Billigkeit vor sich. Es haben die letzten Stammersischen Besitzer des Amts Rammelburg, wie ihre Vorfahren, dasselbe pleno jure ohne jemandes Einwenden besessen, ansehnliche Capitalia ohne allen Widerspruch darauf erborget, und so gar hierüber Lehns herrlichen Consens erhalten. Der Herr Frey-Herr von Friesen hat zum Theil dafür sein baares Geld erleget, zum Theil die darauf haftenden Schulden auf gewisse Masse übernommen; der Lehns-Herr auch hiezü seinen Consens und Confirmation ertheillet: mithin der Herr Frey-Herr von Friesen über all bona fide gehandelt; und da Er Fidem publicam der hohen Landes-Regierung durch die Consense und Confirmation vor sich gehabt, vor alle Ansprüche gnugsam gesichert zu seyn, fest geglaubt. Die Herren von Stammer haben ganzer 75. Jahr stille geseffen, und sich nicht gereget, auch wenn sie ein Fideicommiss in Rammelburg hatiret hätten, um Erlangung eines expressen dinglichen Rechts sich nicht bekümmert, ja so gar denen Besitzern Capitalia gegen Consens aufzunehmen zugelassen, auch Mittel und Wege, daß Rammelburg nicht von der Familie komme, vorzukehren nicht gesucht: ob sie schon gewußt, daß die letzten Besizer in eine grosse Schulden-Last verfallen, inmassen sie denn zum theil selbst starcke Capitalia bey ihnen zu fordern haben; dahero denn, daß wir Rammelburg von denen Besitzern etwas vorgekommen werden möchte, wol vermuthen können, Gleichwie nun auch in omissione ein Dolus bestehet:

Zanger de Except. c. 13. p. 3. n. 88.

also haben sie sich ehe nicht, als nach 75. Jahren, da Rammelburg an den Herrn Frey-Herrn von Friesen schon übergeben gewesen, gemeldet, ihm sein bona fide erlangtes mit baaren Gelde bezahltes Haab und Guth wegnehmen, und sich mit seinem Schaden bereichern wollen. Wieder die vorigen Besizer als ihre Vettern haben sie aus Freundschaft nichts gesucht, sondern dieselben nach eigenen Belieben schalten und gebahren lassen: der Herr Frey-Herr von Friesen aber soll es seyn, von dem sie etwas lucriren wollen. Hätten sie einigen Grund zur Klage; welches ihnen doch nicht zu gestanden wird: so wäre dieses summum jus gewiß summa injuria; zumal da der Herr Baron von Friesen keinen Vappenspiel, sondern einen grossen Theil

Theil seines Vermögens verlöre, und sie durch sein Unglück reich würden. Sie geben selbst vor, Adrian Arnd Stammer habe in seinem Testamento die eingesezten Erben mit einem Fideicommisslo beschweret. Auch dieses haben sie bis dato nicht zu seiner Consistenz und Validität gebracht. Es ist Lehn- und Erbe, Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen, so viel die Erben davon erhalten haben, mit einem Fideicommiss beschlagen. Das Mobiliar-Vermögen kan, ohne daß es jemand gewahr wird, veräußert werden, und niemand von denen Herren Stammern hat jemaln an Errichtung eines Inventarii, geschweige an eine Cautionem fideicommissariam gedacht: mithin haben die Herren von Stammer hierdurch zu erkennen gegeben, daß sie einiges von Adrian Arnd Stammer gemachtes Fideicommiss zu statuiren oder zu agnosceiren niemaln willens gewesen seynd. Sie haben aber iezo ihr Netz in fremdes Wasser auswerffen und versuchen wolten, ob sie einen Zug thun können.

Die 1.) contra validitatem testamenti von Friesischer Seite vorgebrachten Argumenta seynd nicht nullius momenti. Denn es ist dasselbe nur fünfß aus unterschiedenen Dorffschafften ersforderten Schöppen ohne Beyseyn eines Richters und Actuarii in einem Couverte bereits versiegelte vorgezeiget; und dessen Inhalt weder vorgelesen, noch gesagt, weniger das Original mit des Testatoris Unterschrift gewiesen, sondern dieses blos von denen Schöppen mit deren Namen auf das schon versiegelte Couverte ohne Beydrückung dererselben beschriben worden: gleichwol seynd darinnen Heredes extranei eingesezet. Ingleichen ist dasselbe von denen eingesezten Erben, und einigen Legatariis selbst, (nicht aber, wie es sich doch gebühret hätte, vom Testatore) anfänglich dem Rathe zu Sängershausen, und nachgehends dem Rathe zu Erfurth überbracht, denen Erben und Legatariis auch an letztern Orte auf ihr Verlangen publiciret, und das Original verwahrlich beygelegt: jedoch dieses von Herren Klägern niemaln produciret worden. Welche vicia testamenti in omissione solennitatis extrinsecæ consistentia nullitatem testamenti ipso jure operiren, und nach denen Rationibus decidendi an sich selbst erheblich genug seyn. Und ob schon dabey statuiret wird, daß diese an sich erhebliche Rechts-Gründe bey gegenwärtigen Falle dahero in keine Consideration zu ziehen, weil das Testament nicht nur die eingesezten Erben, sondern auch insonderheit der erste Legatarius bey dem Amte Rammelburg, Hanns Heinrich Stammer allenthalben vor richtig agnosceiret: so ist dennoch diesem entgegenzusehen, daß zwar, wenn Agnitio herodum oder Legatariorum darzu gekommen, dieselbe denen Heredibus oder Legatariis selbst, dem Tertio aber nicht zu opponiren sey, cum factum cuique suum non alii nocere debeat; dahingegen quoad tertium die regula obtiniret; quod ab initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere

L. 29, D. d. R. I.

c. 13, d. R. I. in 6.

welche vornemlich in materia testamentaria zu oberviren ist, omnia enim, quae ex testamento proficiscuntur, ita statum capiunt & eventum, si initium quoque sine vitio acceperint

L. 201, D. d. R. I.

Dagegen nichts thut, daß Herr Johann Friedrich von Stammer, und dessen Bruder vom Legatario Hanns Heinrich Stammer descendiren, und der Herr Frey Herr von Friesen von jenen Causem habe, weil er Successor singularis, welcher Facta antecessoris personalia nicht zu vertreten hat.

Ferner und 2) geben die Herren von Stammer ohne Grund an, der Herr Frey Herr von Friesen stehe in denen Gedanken, daß der Testator nur auf den Fall, wenn Hanns Heinrich Stammer seinen Tod nicht erleben sollte, fideicommissor habe; immassen von Friesischer Seite weder ein Fideicommissum selbst, noch auch nur ein casuale oder conditionatum irgendwo eingeräumet worden. Und ob schon weder der Institutus noch vulgariter substitutus Legatarius mit einem Fideicommissio beschweret ist, so ist dennoch Paritas dilectionis Institutus und Substituti vom Testatore nicht zu sagen, und die Ungleichheit daraus wahr zu nehmen, daß er dem Instituto zu Bezahlung derer Passuorum, womit er Rammeburg beschweret, 46000. thlr. Activa nur an Capitalien und etliche tausend Thaler Zinsen legiret; wovon keiner von denen Substituti etwas bekommen hätte, ob sie schon die Fuchsin und andere passiva hätten bezahlen müssen.

Conservationem familiae hat der Testator zum Rammeburgischen Legato nicht, sondern nur zum Erbe gesetzt; dahero der Status causa die Fallaciam compositionis vel conjunctionis disjunctorum hier nochmalen begehret.

Daß die instituirten Erben dem Testatori näher verwandt gewesen, als der Legatarius, auch der größte Theil des Testatoris Vermögens in dem Amte Rammeburg bestanden, solches haben die Herren von Stammer nicht erwiesen: wiewol auch daraus nichts zumachen wäre, nam regula: quod testator heredem magis dilexerit, quam legatarium, tunc saltem locum habet, quando mens testatoris ex dispositis aliud non suadet.

Peregr. de Fideic. art. 34. n. 72. p. m. 483.

falsch aber ist, daß Testator die Vorsorge vor die Familie durch das ganze Testament enixe zu erkennen gegeben habe, weil er dieselbe ein einiges mahnemlich in dem 17den §vo hieffen lästet.

Es ist auch 3) falsch, daß Worte in dem Testamento enthalten, nach welchen eine Linie auf die andere per intervallum vel tractum temporis folgen, nach Hanns Heinrichs und Eckard Adam Stammers männl. Descendenz das Fideicommissum auf die nächsten Lehnfolgerer hinwiederum durch

durchaus, das ist, von Linien zu Linien durch und durch successive fallen, und also dasselbe beym Stammerischen Stamme bleiben solle. Es können die Herren von Stammer sicherlich glauben, daß Adrian Arnd Stammer die Gabe, sich zu expliciren, so gut gehabt, als ein anderer Mensch. Hätte er also, wie sie vorgeben, reden wollen, so hätte er es gethan; da er aber also nicht geredet, so hat er auch also nicht reden wollen.

Weiter und 4) contradiciren sich die Herren von Stammer selbst, sie gestehen denen Dantibus in solutum ein Jus vendendi zu, und trösten sich damit, quod confirmatio nihil det novi, und sie allezeit salvo jure tertii zu verstehen sey; seynd also persuadiret, daß Ihnen durch den Kauff und die Confirmation nicht præjudicir et worden: und gleichwol geben sie vor, die Datio in solutum sey in fraudem Agnatorum, und hinter deren Rücken geschehen.

5) Ist das Friesische daraus genommene Argumentum, daß in der Confirmation sowol als in denen von hoher Landes-Regierung auf Rammelsburg ertheilten Consensens Fides publica sey, und der Herr Frey-Herr von Friesen vor sich habe, von denen Herren von Stammer gar schlecht beantwortet, wenn sie sagen: daß Fides publica ihrem Rechte nicht præjudiciren könne, denn dieses ist Petitio principii. Es ist Rammelsburg an und vor sich ein Feudum proprium, welches absque consensu Domini directi mit keiner Hypothec noch andern Onere beschweret werden kan: dahero auch keine Actio realis, es sey denn aus einem Fundamento darein der Dominus directus consentiret hat, contra possessorem zumal tertium, statt hat. Hätten dahero die Herren von Stammer einen gegründeten reellen Anspruch an Rammelsburg haben wollen: so hätten sie das Fideicommiss, wenn eines vorhanden gewesen wäre, Principi insinuiren, und dasselbe confirmiren lassen sollen. Hierdurch hätte die hohe Landes-Regierung Wissenschaft davon bekommen, und einem Käufer es wissend machen können. Da aber die Herren von Stammer etliche und siebenzig Jahr die Hände in Schoos gelegt haben, und immer zusehen, und leiden können, daß auf Rammelsburg Consense und Confirmationes ausgefertiget worden so solte man nicht meynen, daß man bey diesem Fide publica Gefahr laufen könne.

Nicht minder haben 6) die Herren von Stammer, daß Jura mit Fideicommissis beleget werden können, und zwar cum effectu actionis realis contra tertium, nicht erwiesen; dahingegen nach oben allegirten Juribus pignus rem, nicht Jus afficiret.

Sonst hat der Herr Frey-Herr von Friesen, unter verstellten Namen so wol derer Personen als des Objecti litis, ohne zu zeigen in quam partem man inclinire, gleichfals ein Responsum einholen lassen, und mit mühsam ausgearbeiteten Rationibus dubitandi und decidendi eine Ihm beyfällige Antwort erhalten.

D

Endlich

Endlich haben die Herren von Stammer in ihrem gedruckten Statu causa des hohen Appellations-Gerichts Rationes decidendi zu refutiren, sich Mühe gegeben: was sie aber disfalls gesagt, wiederleget sich per supra deducta gründlich; dahero sich nochmahl dabey aufzuhalten vor unnothig erachtet wird.

Daf die Worte:

Solte aber Hanns Heinrich Stammer re. ic.

Keine Conditionem oder Casum, sondern Tempus Ordinem, & Modum succedendi angeiget, laufft contra verba & sensum eorum naturalem, als welche anders nicht als casualiter oder conditionate angenommen werden können.

Diversitas dispositionis & intentionis ratione instituti & substitutorum ist bereits oben gezeiget worden.

Es heisset auch das Argumentum: daß, weil der Herr Frey-Herr von Friesen das Testament selbst deswegen, daß Er Causam von denen Agnoscen- tibus habe, nicht anfechten, Er auch das Fideicommiss nicht anfechten könne, weil diejenigen, von denen Er Causam hat, es gleichfalls agnosce- ren hätten, gar nichts: Denn zur Agnitione fideicommissi gehört ein be- sonders zwischen dem Fiduciario und Fideicommissario errichtetes Pactum de agnoscendo fideicommissio, welches hier fehlet; da vielmehr die letzten Besizer den Titulum fideicommissi gar verworffen haben. Gleich wie nun die Agnition des von denen Herren Klägern vorgegebenen Fideicom- missi von denen letztern Stammerischen Besizern des Amtes Rammelburg gar nicht und um so viel weniger gegen einen Stammerischen Agnaten oder Herren Klägere gesehen, am allerwenigsten diese von ihnen acceptiret worden: Also erstreckte sich der Effectus dergleichen Pacti nicht usque ad actionem realem contra tertium possessorem. Will man aber von Stamme- rischer Seite den Herrn Frey-Herrn von Friesen in qualitate dantis oder vendentis annehmen: so hat dieser, oder die beyden Brüder Anno 1713, dem Amte Rammelburg den Titulum fideicommissi schlechter dings dene- giret, in welcher Qualität ihn zu consideriren, der Herr Frey-Herr von Friesen gar wol leiden kan.

Wieder das Fideicommissum conventionale so hefftig, als im Statu causæ und in denen Actis geschehen, zu protestiren, haben die Herren von Stammer gar nicht Ursache: es ist niemand wilkens Ihnen dergleichen aufzudringen, sondern man acceptiret derterselben Erklärung disfalls gar seyerlichst. Denn da sie selbst kein conventionale haben wollen, und kein testamentarium erwiesen haben: so hat man sich von Friesischer Seiten um keines von beyden Sorge zu machen.

Da nun diesem nach klar am Tage, daß Adrian Arnd Stammer in seinem Testamento eines Rammelburgischen Fideicommissi mit keinem einigen Buchstaben, und neque directe neque oblique erwehnet, auch nicht möglich ist, daß er ein Guth wie das Amt Rammelburg, so ein Feudum pro-

proprium, und der Reliction unterworfen, zu einem Fideicommissio fami-
 liae perpetuo zu machen im Sinne haben können; nechst dem er auch nicht
 fideicommissarie, sondern vulgariter, fidelegatarius non erit, substituirt,
 noch von pluribus successioneibus per intervalla temporum, sondern nur von
 einem einigen, nemlich seinem eigenen Todesfalle, oder Casu successioneis
 disponirt, mithin nicht masculos sondern nur masculum eligirt; über die-
 ser in Testamento mit besondern Worten ausgedruckte Casus, daß ein an-
 derer, als Hanns Heinrich Stammer zum Legato geruffen, gar nicht
 existirt, vielweniger derer Eckard Adam Stammerischen Descendenten
 in Testamento ervehnet, am wenigsten an die Conservation der Stam-
 merischen Familie bey dem Kammelburgischen Legato gedacht worden;
 ferner, alle Documenta, woraus einige Agnition erzwungen werden will,
 Res inter alios & de alio plane objecto acta seynd, auch Agnition non entis kei-
 nen Effectum haben, vielweniger ein Jus in re auf einem Jure hafften Kan-
 die Herren von Stammer auch, daß ein Fideicommiss verhanden sey,
 durch ihre eigene Facta, da sie in 75. Jahren sich nicht gereget, vielmehr die
 letzten Stammerischen Besißere nach Belieben schalten und walten, Capita-
 lalia gegen Consens auffnehmen lassen, ja gar ihnen selbst starcke Posten
 vorgeschossen, auf eine unwidersprechliche Art beständig negirt, auch ih-
 nen sonst auffser diesen argumentis, nach obigen Deductis vieles entgegen
 stehet, mithin Justitia causa vor Herren Beklagten überall militirt: So
 verbesser derselbe, und dessen Advocatus, welcher das geringste Animo inju-
 riandi geschrieben zu haben, protellirt, mit Göttlicher Hülffe um so viel
 mehr Confirmatoriam zu erlangen, iemehr bekannt, daß, wenn auch die
 Sache dubios wäre, wie doch Herren Beklagten Gerechtigkeit keinem
 Zweifel unterworfen, in dubio Reus zu absolviren sey, zumal
 da Herr Beklagter de damno vitando, Herren
 Klägere hingegen de lucro captando
 certiren.



Le 5460 11

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a historical or legal document.]



MC



Poh Ze 5960, FK

ULB Halle 3
002 421 410



VD18





F.K. 107.

Z e
5960

5 Gründliche Wiederlegung
desjenigen
STATVS CAVSÆ
welchen einige derer
Herren Gebrüderer und Vetteren
von Stammer

in Sachen
Ihrer

gerer an einem,
CONTRA

Hohln. und Churfürstl. Sächs.
Herren und GENERAL-MAJOR

Christian Augusten

Herrn von Griesen

auses und Amts Rammelburg,
Rötha und Cotta,

sten andern Theils,

Das

geren auf besagten Rammelburg

mmissum familiae perpetuum betref-
gen Jahre in Druck heraus gegeben.

LEDBAU,
, mit Reimerischen Schriften.

1734.

